

KZBV · UNIVERSITÄTSSTRASSE 73 · 50931 KÖLN

An die  
Damen und Herren  
Implantologiegutachter und  
Implantologieobergutachter

Nachrichtlich: KZVen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
2.250 E/Gy  
Anschreiben-gutachter-Impl-20140327

Telefondurchwahl  
40 01 - 113

Köln, 27.03.2014

**Ausnahmeindikation für implantologische Leistungen;  
hier: Beurteilung des Begriffs „Gesamtbehandlung“ nach dem Urteil des Bundes-  
sozialgerichts vom 07.05.2013**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im letzten Jahr haben wir Sie über ein Urteil des Bundessozialgerichts vom 07.05.2013 informiert. Die Ausnahmeindikationen für implantologische Leistungen, die in den Behandlungsrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses verankert sind, wurden vom Gericht hinsichtlich der Frage konkretisiert, in welchen Fällen eine medizinische Gesamtbehandlung vorliegt. Nach Auffassung des Gerichts ergibt sich aus der Vorschrift des § 28 Abs. 2 SGB V die Bedingung, dass bei einer implantologischen Behandlung zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung sowohl humanmedizinische als auch zahnmedizinische Bestandteile enthalten sein müssen und die bloße Wiederherstellung der Kaufunktion nicht ausreichend ist. Allein die Notwendigkeit einer Implantatversorgung reicht für die Feststellung einer Ausnahmeindikation nicht aus. Die Behandlung müsse ein übergeordnetes medizinisches Behandlungsziel verfolgen und die Implantatversorgung dürfe nicht das Hauptbehandlungsziel dieser Gesamtbehandlung sein. Ist alleiniges Ziel der Behandlung die Versorgung mit Zahnersatz zur Wiederherstellung der Kauffunktion, seien die Bedingungen des Gesetzes nicht erfüllt. Weiter hat das Gericht ausgeführt, dass eventuell weitere zahnmedizinische Behandlungsmaßnahmen,

wie z.B. Knochenimplantationen zur Ermöglichung der Insertion eines Zahnimplantates ebenfalls die Voraussetzungen einer Gesamtbehandlung nicht erfüllen.

Das Bundessozialgericht hat in einer weiteren Entscheidung vom 04.03.2014 in einem Contergan-Behandlungsfall seine Auffassung bestätigt. Danach begründet eine Conterganschädigung mit Missbildungen der Arme und Hände und eine zusätzliche Einschränkung deren Motorik durch eine Unfallverletzung auch dann keinen Anspruch auf kostenfreie Versorgung mit Implantaten und Suprakonstruktionen gem. § 28 Abs. 2 Satz 9 SGB V, wenn aufgrund der Behinderung eine autonome Handhabung von herausnehmbaren Prothesen nicht möglich ist. Eine Ausnahmeindikation läge nicht vor.

Auch erfolgte keine medizinische Gesamtbehandlung, da diese sich aus verschiedenen human- und zahnmedizinische notwendigen Bestandteilen zusammensetzen muss, ohne sich in einem dieser Teile zu erschöpfen. Dies ist bei einer Behandlung allein aufgrund eines zahnmedizinischen Heil- und Kostenplans nicht der Fall. Es besteht auch keine Erkrankung, die eine grundrechtsorientierte Ausweitung des Leistungsanspruches rechtfertigt, da diese vorliegend nicht mit regelmäßig tödlich verlaufenden Krankheiten vergleichbar ist.

#### **Fragestellung:**

An die KZBV wurde die Frage herangetragen, bei welchen in den Richtlinien genannten Ausnahmeindikationen auf Grund des Urteils heute noch von einer medizinischen Gesamtbehandlung gesprochen werden kann.

Herr Prof. Dhom, Past-Präsident der DGI und Implantologie-Obergutachter der KZBV, der auch zusammen mit dem Vorstandsvorsitzenden der KZBV, Herrn Dr. Eßer, die Implantologie-Gutachtertagung 2012 in Köln moderierte, hat uns bei der folgenden Darstellung zu den einzelnen Ausnahmeindikation freundlicherweise unterstützt.

Nachfolgend geben wir Ihnen die Auffassung der KZBV bekannt:

#### **Ausnahmeindikationen für implantologische Leistungen (Behandlungsrichtlinie VII, Abs. 2)**

##### **Größerer Kiefer- oder Gesichtsdefekt mit Ursache**

**a) 1. Tumoroperationen**

Es kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass eine medizinische Gesamtbehandlung vorliegt und zwar unabhängig davon, ob eine begleitende Radiatio oder Chemotherapie erfolgt.

**a) 2. Entzündungen des Kiefers**

Hierunter sind Krankheitsbilder vorstellbar, die in extremen Ausprägungen zu Kieferteilresektionen führen können, z.B. bei ausgeprägter Osteomyelitis.

**a) 3. Operationen infolge von großen Zysten (z.B. große follikuläre Zysten oder Keratozysten)**

Auch hier kann es nach einer, z.B. durch Keratozysten bedingten Unterkieferteilresektion, nicht allein um die Wiederherstellung der Kaufunktion gehen. Die Rekonstruktion eines Teils des Gesichtsschädels führt in diesen Fällen zu einer medizinischen Gesamtbehandlung.

**a) 4. Operationen infolge von Osteopathien, sofern keine Kontraindikation für eine Implantatversorgung vorliegt**

Ohne skelettale Beteiligung und ohne Vorliegen eines "übergeordneten" Syndroms ist hier die Indikation zur Implantation sehr eng zu stellen.

**a) 5. Angeborene Fehlbildungen des Kiefers (Lippen-, Kiefer-, Gaumenspalten, ektodermale Dysplasien)**

Zweifelloos ist die Therapie einer LKG eine medizinische Gesamtbehandlung. Implantate sind allerdings in der Regel in solchen Fällen erst nach Abschluss des Körperwachstums indiziert.

**a) 6. Unfälle**

Dies ist nicht pauschal zu beantworten. Hier kommt es darauf an, ob die vorher genannten Punkte zutreffend sind.

**b) Dauerhaft bestehende extreme Xerostomie, insbesondere im Rahmen einer Tumorbehandlung**

Diese Ausnahmeindikation trifft häufig nach Radiatio bei Tumorpatienten auf und damit als Folge einer medizinischen Gesamtbehandlung im Sinne des Gesetzes. Insbesondere Bestrahlungsdosen über 50 Gy können entsprechend des Leitfadens für den implantologischen Gutachter zu irreparablen Schäden der Zahnschmelze führen.

**c) Generalisierte genetische Nichtanlage von Zähnen**

Grundsätzlich fällt es schwer, in diesen Fällen eine medizinische Gesamtbehandlung festzustellen. Allerdings gibt es auch hier übergeordnete Syndrome, deren Therapie eine medizinische Gesamtbehandlung darstellen kann.

**d) Willentlich nicht beeinflussbare muskuläre Fehlfunktionen im Mund- und Gesichtsbereich (z. B. Spastiken)**

Hier kann von einer medizinischen Gesamtbehandlung ausgegangen werden, da die Behandlung des Grundleidens im ärztlichen Bereich vorausgesetzt wird.

Es ist nicht in jedem Gutachtenfall erforderlich, eine Erklärung des behandelnden Arztes zur Feststellung einer medizinischen Gesamtbehandlung anzufordern. Allerdings sind die Ausnahmeindikationen stets kritisch zu würdigen. Auch die weitere Voraussetzung, konventionelle Nichtversorgungsfähigkeit mit Zahnersatz, muss vom Gutachter/-Obergutachter überprüft werden.

Wir weisen darauf hin, dass die oben genannten Ausführungen nicht als abschließend zu verstehen sind und im Bedarfsfall noch ergänzt werden. Eine weitere Diskussion des Themas wird dann auf die Tagesordnung der nächsten Gutachtertagung gesetzt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez. Volker Gey  
Abteilung Vertrag